

ING.MAG.UDO WINTER

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter
Sachverständiger f. Schießwesen, Schusswaffen u. Munition
Losensteinerstraße 23, A-4020 Linz, ebw.linz@aon.at

Stellungnahme zum Entwurf des Schusswaffenkennzeichnungsgesetz (SchKG)

ad. §1 Abs.1 SchKG:

In §1 Abs.1 SchKG sollte noch klarer zum Ausdruck kommen, dass unter „in Verkehr bringen von Waffen oder wesentlichen Bestandteile von Waffen“ das (entgeltliche/unentgeltliche) Überlassen von Waffen oder wesentlichen Bestandteilen an berechnigte Privatpersonen (Endkunde) zu verstehen ist.

Der Import von Waffen oder wesentlichen Bestandteilen durch einen Waffenhändler, die Weitergabe von Waffen und wesentlichen Bestandteilen importierter Waffen an einen anderen Waffenhändler im Bundesgebiet, sowie der Export von importierten Waffen und wesentlichen Bestandteilen an einen ausländischen Waffenhändler in der EU oder in einem Drittstaat dürfen nicht unter „in Verkehr bringen“ im Sinne des SchKG verstanden werden. Solange bei Eigentumsübergängen von Waffen und wesentlichen Bestandteilen von Waffen kein Endkunde involviert ist (in Verkehr bringen), darf das vorliegende SchKG nicht greifen.

Wenn das SchKG so definiert und so einwandfrei zu interpretieren ist, dann wird die vom Rat und Europäischen Parlament beschlossene Richtlinie EU 2017/853 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG in Bezug auf die Kennzeichnungspflicht von Waffen und wesentlichen Bestandteilen von Waffen zur Gänze umgesetzt, ohne dass bei nationalem und internationalem Verkehr von Waffen und wesentlichen Bestandteilen von Waffen, bei denen keine Endkunden involviert sind, der Kennzeichnungsaufwand ruinöse Ausmaße für die beteiligten Händler annimmt.

Dass im Zuge der Herstellung von Waffen die Waffe und deren wesentlichen Bestandteile SchKG-konform gekennzeichnet werden müssen, steht außer Diskussion. Werden jedoch, was heute üblich ist, die Waffen aus Teilen, die von Sublieferanten geliefert werden, in einer Firma (Erzeuger) zusammengesetzt, so sollte die Kennzeichnungspflicht ausschließlich beim Erzeuger, bei dem aus den einzelnen wesentlichen Bestandteile die Waffe entsteht, liegen.

ad. §1 Abs.2 SchKG:

Auch in §1 Abs.2 SchKG muss, im Sinne der oben gebrachten Argumente, die Kennzeichnungspflicht auf von der Waffe getrennte wesentlichen Bestandteile auf eine allfällige Weitergabe an Endkunden beschränkt werden. Erfolgt ein Eigentumsübergang

eines von der Waffe getrennten wesentlichen Bestandteils an Waffenhändler im In- oder Ausland, ohne das ein Endkunde involviert ist, dann darf die Kennzeichnungspflicht nicht greifen.

ad §1 Abs.3 SchKG:

Naturgemäß sind wesentliche Bestandteile einer Waffe nicht kreuz und quer über verschiedene Modelle, Erzeugnisse, Fabrikate austauschbar. So werden zum Beispiel die wesentlichen Bestandteile einer GLOCK-Pistole mit keiner Smith & Wesson-, SIG&SAUER-, Heckler&Koch-, CZ-, etc.-Pistole kompatibel sein. Eine Beschriftung aller wesentlichen Bestandteile mit Hersteller, Herstellungsland, Herstellungsjahr und Herstellungsnummer ist somit komplett überschießend. Es reicht zur Nachverfolgbarkeit von Waffen im Sinne der EU-Richtlinie 2017/853, dass alle Informationen auf der Waffe stehen und alle wesentlichen Teile, sofern es sich um Einzelteile handelt, eindeutig und unverwechselbar nummeriert sind. Werden Einzelteile aus einer Waffe entnommen und alleine einem Endkunden überlassen, dann wäre in diesem Fall dieser wesentliche Bestandteil gemäß SchKG zu kennzeichnen.

Ebenso ist die Verpflichtung zur Kennzeichnung einer Waffe mit dem Herstellungsjahr problematisch, weil nicht davon ausgegangen werden kann, dass das Herstellungsjahr bei jeder älteren Waffe eindeutig feststellbar ist. Man könnte auch auf die Kennzeichnung mit dem Herstellungsjahr verzichten, wenn die Waffe einen CIP-Beschuss besitzt, in dessen Markierung das Beschussdatum enthalten ist.

Ein weiterer, nicht unerheblicher Aspekt für eine maßvolle nachträgliche Kennzeichnung von älteren Waffen ist die Verminderung des Verkehrswerts älterer Sammlerwaffen und damit einhergehend eine finanzielle Schädigung bei vernachlässigbarem Nutzen im Sinne der EU-Richtlinie 2017/853.

ad §1 Abs.5 SchKG:

In §1 Abs.5 SchKG schiebt der Gesetzgeber die Durchführung der Kennzeichnung den Inhabern von einschlägigen Gewerbeberechtigungen (Erzeugung, Bearbeitung, Instandsetzung und Handel von nichtmilitärischen und militärischen Schusswaffen und Munition) zu und räumt ihnen vom Inhaber des gekennzeichneten wesentlichen Bestandteils oder der Waffe ein angemessenes Entgelt ein.

Wesentliche Bestandteile von Waffen sind meist hochbeanspruchte Teile aus hochfestem, gehärtetem Stahl. Diese Teile kann man nach dem heutigen Stand der Technik ausschließlich mit Lasergraviermaschinen, wie im SchKG gefordert, lesbar und dauerhaft markieren.

Eine Lasergraviermaschine mit vier Achsen (X, Y, Z-Achse und Drehvorrichtung zum Markieren entlang von runden Flächen) mit Einhausung und in entsprechender Größe (z.B. für Lauf mit System ~800mm Länge) kostet inkl. der entsprechenden Computersteuerung

und dazugehöriger Software 40.000,- bis 70.000,- Euro. Maschinen ohne Laserschutz-Einhausung sind ab 25.000,- Euro zu haben, erfordern aber einen eigenen, fensterlosen Sicherheits-Raum zum Betrieb der Laseranlage, der einerseits vorhanden sein muss und dessen Ausstattung andererseits ebenfalls mit Kosten verbunden ist.

Gehen wir von einer Investition von 40.000,- Euro und einer durchschnittlichen Bearbeitungsdauer von 30min (Auseinandernehmen der Waffe, Spannen des zu nummerierenden Teils, Eingabe der Beschriftung, Beschriftung, Nachbehandlung der markierten Stelle, etc. und das bei bis zu 4 Teilen pro Waffe) zum Markieren einer Waffe (nicht Serienfertigung) aus, dann wird man für diese Dienstleistung 50,- Euro plus 20% MwSt. verlangen können. Von den 50,- Euro sind 30,- Euro Lohnkosten samt Lohnnebenkosten und 5,- Euro kalkulierter Gewinn und 15,- Euro Investitionskosten für die Lasergravieranlage. Ab ca. 2.700 durchgeführten Markierungen (~ 1.350 Betriebsstunden) wird sich diese Investition rechnen. Gehen wir davon aus, dass sich pro Bundesland drei Gewerbetreibende für diese Investition entscheiden, dann müssten rund 57.000 nicht SchKG konforme Waffe eingeführt und in den Verkehr gebracht werden, damit sich die Investition für alle 21 Gewerbetreibenden rechnet. Dadurch, dass nahezu alle importierten Neuwaffen zukünftig SchKG konform gekennzeichnet sein werden, und nur ein kleiner Bruchteil gebrauchter, nicht SchKG konform markierter Waffen nach Österreich kommen wird, wird das ein Verlustgeschäft für alle Gewerbetreibenden, die sich durch das vorliegende SchKG zu dieser Investition verleiten lassen.

Der „großzügige“ Hinweis im §1 Abs.5 SchKG, dass dem Gewerbetreibenden ein angemessenes Entgelt gebührt, ist zu wenig. Wenn der Gesetzgeber die technische Umsetzung an die Wirtschaftstreibenden abwälzt, dann ist vom Staat eine entsprechend großzügige Investitionsförderung für die teilnehmenden Gewerbebetriebe vorzusehen.

Der Gesetzgeber könnte diese Markierung auch durch seine beiden Beschussämter vornehmen lassen, die bereits über die entsprechenden Lasergravieranlagen verfügen. Mit der Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen wird das sicher zu realisieren sein.


Zusammenfassung:

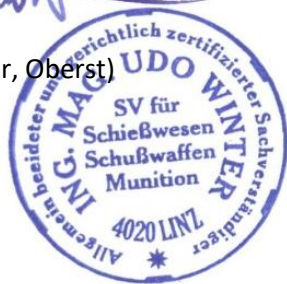
Der Entwurf des SchKG muss sich auf die Pflicht zur Markierung von jenen Waffen und wesentlichen Bestandteilen von Waffen beschränken, die berechtigten Privatkunden (Endkunden) überlassen werden. Jede andere Form der Markierungspflicht bei Überlassung von Waffen oder wesentlichen Waffenteilen von einem Gewerbetreibenden zum anderen führt zu einem nicht abschätzbaren ruinösen Mehraufwand für Waffenhändler.

Im Sinne der Nachverfolgbarkeit gemäß EU-Richtlinie 2017/853 müssen sämtliche geforderten Daten auf der Waffe lesbar, dauerhaft und eindeutig angebracht werden. Eine Markierung aller wesentlichen Teile einer Waffe darüber hinaus mit allen Informationen -

mit Ausnahme der Seriennummer - ist komplett überschießend und zur Nachverfolgbarkeit nicht erforderlich. Wird ein wesentlicher Bestandteil einer Waffe gesondert an einen Endkunden verkauft, dann wäre eine nachträgliche Kennzeichnung dieses wesentlichen Einzelteils erforderlich.

Mit der Formulierung in §1 Abs.5 SchKG, dass dem Gewerbetreibenden ein entsprechendes Entgelt für die Kennzeichnung gebührt, ist angesichts des Investitionsbedarfs für eine erforderliche Lasergravieranlage nicht Genüge getan. Der Gesetzgeber muss sich auf Grund der zu erwartenden Investitionskosten ein gut dotiertes Investitionsförderprogramm überlegen, um durch das SchKG nicht die finanzielle Basis von teilnehmenden Gewerbetreibenden zu schwächen oder gar zu gefährden.


(Ing. Mag. Udo Winter, Oberst)



Linz, 27.07.2020